

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 22/2019  
ausgegeben am: 05. April 2019

### **Sitzung des Hauptausschusses**

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 8. April 2019, 15 Uhr,  
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein –  
Genehmigung der Maßnahme
2. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 50.000 - 375.000 EURO für das  
Haushaltsjahr 2018
3. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 375.000 EURO für das Haushaltsjahr 2018
4. Antrag der LKR-Fraktion Ludwigshafen aus der Sitzung des Stadtrates am 11.02.2019;  
Steigerung der Sicherheit am Berliner Platz durch Einrichtung einer KVD-Wache
5. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Prüfung der Einführung eines  
Frauennachttaxis in Ludwigshafen
6. Zweiter Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein 2019 - 2022

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Satzungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 05.04.2019

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 666 „Bürohaus Wredestraße“**  
**Stadtteil: Mitte**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 666 „Bürohaus Wredestraße“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Ludwigshafen und umfasst eine Fläche von rund 0,3 ha. Er ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Es handelt sich hierbei um bereits vollständig erschlossene Grundstücksflächen, welche sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden (Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 585/3 und 585/1 in der Gemarkung Ludwigshafen) sowie um eine Teilfläche des Flurstücks 602/3, welches noch im Eigentum der Stadt Ludwigshafen ist, jedoch an die Vorhabenträgerin veräußert werden soll.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die beabsichtigte Büronutzung planungsrechtlich zulässig zu machen. Insbesondere soll der derzeit noch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Parkplatz an der Ecke Wrede-/ Otto-Stabel-Straße als überbaubare Fläche für ein Büro-/Verwaltungsgebäude festgesetzt und somit umgewidmet werden.

Darüber hinaus soll insbesondere auch durch die Festsetzung von Baugrenzen und Gebäudehöhen das konkrete Bauvorhaben festgeschrieben und dabei auch die städtebauliche Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen/Gebäuden sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 666 „Bürohaus Wredestraße“ liegt nach Beschluss des Stadtrats vom 11.02.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**15. April 2019 bis einschließlich 20. Mai 2019**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

